

IV verlangt Bedarfsnachweis : Verordnung wurde geändert

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV verlangt Bedarfsnachweis

Verordnung wurde geändert

Die Invalidenversicherung verschärft unter dem finanziellen Druck ihre restriktive Politik weiter. Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 1997 eine Verordnungsänderung genehmigt, die neu auch bei Beiträgen für Dienstleistungen von privaten Organisationen einen Bedarfsnachweis verlangt. Bisher subventionierte Einrichtungen erhalten noch Aufschub.

Die vom Bundesrat beschlossene Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) sieht das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) als «einen weiteren Schritt in Richtung einer vermehrten Kostensteuerung innerhalb der IV». Diese Verordnungsänderung entspreche der allgemeinen und vordringlichen Zielsetzung der IV, schrittweise Steuerungsinstrumente einzuführen und auf diese Weise die Grundlagen für eine effiziente und wirksame Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu schaffen.

Neu sollen die Organisationen der privaten Invalidenhilfe nur dann Anspruch auf Beiträge der Invalidenversicherung haben, wenn sie einen Bedarfsnachweis für ihr Dienstleistungsangebot erbringen. Für neue Dienstleistungsangebote gilt diese Regelung ab dem 1. Januar 1997. Dabei macht es das BSV den Gesuchstellern nicht gerade einfach, denn die entsprechenden Richtlinien, welchen Kriterien ein Gesuch entspre-

chen muss, liegen noch nicht vor, werden aber auf den Jahresanfang in Aussicht gestellt.

Bestehende Dienstleistungsangebote beziehungsweise ihre Anbieter erhalten noch eine Galgenfrist. Private Organisationen müssen den Bedarfsnachweis für bestehende Leistungen erst ab dem 1. Januar 2000 erbringen.

Wohnheime und Tagesstätten

Der Bundesrat führte bereits auf den 1. April 1996 den Bedarfsnachweis für die Ausrichtung von Bau- und Betriebsbeiträgen an Institutionen für erwachsene Behinderte ein. Nun wird in Bezug auf Wohnheime und Tagesstätten in Art. 100 IVV ausdrücklich die bisherige Praxis verankert, dass diese Einrichtungen nur die IV-Beiträge erhalten, wenn sie «überwiegend» Behinderte aufnehmen. Das «überwiegend» heisst, dass mehr als 50 Prozent der Betreuten Behinderte im Sinne der IV sind. In bezug auf die Wohnheime, nicht aber auf Tagesstätten, wird noch ein wenig Spielraum erhalten, indem es in Art. 100 Abs. 1 Bst. b heisst: «Ausnahmsweise können Wohnheimen, die nicht überwiegend der Unterbringung von Invaliden dienen, Beiträge gewährt werden, wenn ihr Betreuungskonzept in besonderem Masse auch auf Invalide ausgerichtet ist.» *pd/cab*